

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

info.strafrecht@bj.admin.ch

Liestal, 11. Februar 2025

Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen das vorgeschlagene Verbot nationalsozialistischer Symbole.

Als ergänzende Anregung zum vorgeschlagenen Gesetzestext ist indes zu überdenken, ob nicht auch bereits die Herstellung derartiger Symbole vom vorgeschlagenen Verbot sinnvollerweise mit umfasst sein sollte.

Da nationalsozialistische Symbole in bestimmten Bevölkerungsgruppen entsprechender Gesinnung häufig als Tätowierungen getragen und zur Schau gestellt werden, wäre ebenfalls zumindest in den Erläuterungen zum Gesetzestext darauf hinzuweisen, dass die Tathandlungen «verwenden, tragen oder zeigen» inkriminierter Tätowierungen auch vom Verbotstatbestand mit umfasst sind.

Im erläuternden Bericht vom 13. Dezember 2024 ist ausgeführt, dass das geplante Gesetz auch auf die Verwendung verbotener Symbole im Internet Anwendung finden soll (Ziff. 4.1.1, S. 27 f.). Hierbei könnte sich – wie auch im erläuternden Bericht eingeräumt wird – die Identifizierung der Täterschaft und die Beweissicherung schwierig gestalten (Ziff. 4.1.1, S. 28). Angesichts der zu erwartenden Flut an Anzeigen aus der Bevölkerung, die sich auf Internetseiten, Posts in sozialen Medien, etc. beziehen, sollte eine Anpassung im Gesetz erfolgen, die es ermöglicht, den Grundgedanken der Vorlage zu verwirklichen, ohne einen enormen Aufwand zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für digitale Veröffentlichungen betreiben zu müssen.

Vorliegend wird vorgeschlagen, den Katalog in Art. 58 der Verordnung über Internet-Domains (VID, SR 784.104.2) um einen Verstoss gegen das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG) zu erweitern, um im Bereich der nicht-körperlichen Veröffentlichungen eine Ergänzung zur Einziehungsnorm von Art. 3 VE-VNSG zu schaffen. Damit hätten die Strafverfolgungsbehörden zumindest im Fall von Internetseiten die Möglichkeit, diese gestützt auf Art. 30 Abs. 2 lit. g VID ausser Betrieb setzen zu lassen.

Im Bereich der digitalen Veröffentlichungen müsste Art. 4 VE-VNSG somit um die Möglichkeit ergänzt werden, auf die Strafverfolgung zu verzichten, wenn die weitere Verbreitung verbotener Symbole durch andere Massnahmen (wie etwa die Ausserbetriebsetzung einer Internetseite oder

die Löschung eines Posts durch die Betreibenden einer Plattform) verhindert werden kann. Diese Möglichkeit könnte durch einen Verweis im Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG) auf Art. 8 Abs. 1 StPO (Verzicht auf Strafverfolgung / Opportunitätsprinzip) geschaffen werden.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin